

I. Anerkennung dieser Bedingungen

1. Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere Bedingungen zugrunde. Sie gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt. Abweichende Bedingungen des Abnehmers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

II. Auftragsbestätigung

1. Alle Vereinbarungen und Aufträge sowie deren nachträgliche Änderung bedürfen für ihre Verbindlichkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

III. Lieferung und Lieferzeit

1. Für den Umfang der Lieferung ist allein unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
2. Der Liefertermin gilt nur als annähernd vereinbart. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung und gilt als eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware das Werk/Lager bzw. das jeweilige Herstellerwerk verlassen hat, oder die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist. Bei vorzeitiger Lieferung ist dieser und nicht der ursprünglich vereinbarte Zeitpunkt maßgebend. Teillieferungen sind zulässig. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung ist vorbehalten.
3. Werden wir an der Erfüllung unserer Verpflichtung durch den Eintritt von unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen gehindert, die wir bei aller nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten - gleichviel ob in unserem Werk oder bei einem Unterpelieferanten -, z.B. Betriebsstörungen, behördlichen Eingriffen, Streik und Aussperrung, Verzögerung in der Anlieferung von Roh- und Baustoffen, so verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch diese Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir von unserer Lieferverpflichtung frei.
4. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Lieferverpflichtung nach Ziff. 3 frei, so entfallen etwa hieraus hergeleitete Schadensersatzansprüche und Rücktrittsrechte des Abnehmers.

IV. Preise und Zahlung

1. Die Preise verstehen sich FCA Werk Pliezhausen in EURO zuzüglich der gesetzlichen MWST., Kosten für Verpackung, Versand, Zoll und Abfertigungskosten. Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu dem am Tage der Lieferung gültigen Listenpreisen berechnet.
2. Alle nach Vertragsabschluss eintretenden Veränderungen der in fremder Währung vereinbarten Preise oder des Wechselkurses zum EURO gehen zu Lasten des Abnehmers.
3. Zahlungen sind nur direkt an uns zu leisten. Vertreter und reisende Angestellte sind zur Empfangnahme von Geld nicht berechtigt.
4. Rechnungen sind ab Rechnungsdatum innerhalb 30 Tagen rein netto zu bezahlen. Wir behalten uns aber vor, Lieferungen nur gegen Vorauskasse, Barzahlung oder per Nachnahme vorzunehmen, insbesondere bei Erstaufträgen oder nach Überschreitung von Zahlungsfälligkeiten. Werden Rechnungen nicht vertragsgemäß ausgeglichen, so bestehen die im Vertrag beschriebenen Leistungsverpflichtungen von BORRIES nicht.
5. Der Kaufpreis wird in jedem Fall sofort zur Zahlung fällig, wenn der Abnehmer zahlungsunfähig wird, über sein Vermögen das gerichtliche Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt wird oder sein Unternehmen veräußert bzw. ein anderer Inhaber an seine Stelle tritt. Bei Zielüberschreitungen werden Zinsen in Höhe von 8% über dem gesetzlichen Basiszinssatz berechnet (§288 II, BGB).
6. Wechsel werden erfüllungshalber nur nach Vereinbarung und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontospesen werden vom Tag der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet.
7. Der Abnehmer kann mit einer Gegenforderung nicht aufrechnen, es sei denn, sie ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

V. Gefahrübergang, Versand, Fracht

1. Wird die Ware auf Wunsch des Abnehmers diesem zugeschickt, so geht mit ihrer Auslieferung an unseren Versandbeauftragten, spätestens mit Verlassen des Werkes oder Lagers, die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Vernichtung der Ware auf den Abnehmer über, unabhängig davon, ob diese Sendung vom Erfüllungsort aus erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Abnehmer über.
2. Für Bruch, Beschädigung oder Verlust der Ware auf dem Transportweg wird nicht gehaftet. Sendungen können von uns zu Lasten des Abnehmers versichert werden.
3. Die Kosten für den Versand trägt - wenn nichts anderes vereinbart wurde - stets der Abnehmer.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung, auch eines etwaigen Kontokorrentsaldos, unser unveräußerbares Eigentum. Mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlungen noch offenen und vom erweiterten Eigentumsvorbehalt erfassten Forderungen erlischt dieser (Eigentumsvorbehalt) endgültig. Durch das spätere Entstehen weiterer Forderungen zwischen den Beteiligten lebt er nicht wieder auf.
2. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Abnehmer ist verpflichtet, seine Rechte beim Weiterverkauf der Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern.
3. Der Abnehmer tritt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt an uns ab. Der Abnehmer ist jedoch so lange zur Einziehung der Forderungen berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber uns nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Der Abnehmer hat uns auf unser Verlangen die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und dem Schuldner die Abtretung mitzuteilen.
4. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Abnehmer für uns vor, ohne daß daraus für uns Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen nicht uns gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil

an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zur übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Abnehmer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragsparteien darüber einig, daß der Abnehmer uns im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiter-veräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird.

5. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die vorausabgetretenen Forderungen hat uns der Abnehmer unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
6. Im übrigen verpflichten wir uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach unserer Wahl auf Verlangen des Abnehmers insoweit freizugeben, als der Wert die zu sichernden Forderungen um 20% übersteigt.

VII. Gewährleistung und Mängelrüge

1. Ist der Liefergegenstand nachweisbar mangelhaft oder wird er innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Fabrikations- oder Materialmängel schadhaft, so werden wir nach unserer Wahl unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche des Abnehmers Ersatz liefern oder nachbessern. Die Feststellung von offensichtlichen Mängeln muß unverzüglich - spätestens binnen 10 Tagen nach Entgegennahme - schriftlich durch Zugang bei uns eingehend mitgeteilt werden. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Abnehmer nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder Minderung des Kaufpreises verlangen.
2. Nicht unter die Gewährleistungsbestimmung fallen die Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, Anwendung von Gewalt und dergleichen auftreten.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung, jedoch max. 15 Monate nach Inbetriebnahme. Von jeglicher Garantie ausgenommen sind Verschleißteile und alle Prägewerkzeuge. Bei evtl. notwendig werdenden Service-Einsätzen vor Ort im In- und Ausland trägt der Auftraggeber auch während der Garantiezeit sämtliche mit dem Einsatz in Verbindung stehenden Personal- und Reisekosten. Für Computer (PC's), komplettes Rechner-Zubehör und Steuerungskomponenten, die wir selbst beziehen, optische und elektrooptische Komponenten, Laser, Kamerasysteme, Aggregate etc. bestehen Gewährleistungsansprüche nur insoweit und im gleichen Umfang, als sie BORRIES von den jeweiligen Lieferanten eingeräumt werden.
4. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haften wir in gleichem Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Für Ersatzlieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen. Störungsbeseitigungen am Vertragsgegenstand setzt die Verwendung von BORRIES-Original-Ersatz- und Verschleißteilen voraus.
5. Liegt Unmöglichkeit der Rücklieferung ausgetauschter bzw. nicht benötigter Teile am Verhalten des Vertragspartners, so ist BORRIES berechtigt, diese Teile in Rechnung zu stellen.

VIII. Schadensersatzansprüche

1. Die Höhe von Schadensersatzansprüchen des Abnehmers bei Unmöglichkeit der Leistung oder Leistungsverzug, die lediglich auf Fahrlässigkeit beruhen, wird für jedes Vertragsverhältnis auf höchstens 3 % der Netto-Auftragssumme begrenzt. Eine Haftung kommt in diesem Fall auch nur für unmittelbaren Schaden in Betracht.
2. Jegliche Schadensersatzansprüche des Abnehmers bei positiver Vertragsverletzung (insbesondere für Begleit- bzw. Mangelfolgeschäden) und bei Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen, die lediglich auf Fahrlässigkeit beruhen, sind ausgeschlossen.
3. Schadensersatzansprüche des Abnehmers aus unerlaubter Handlung sind auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
4. Die Vorschriften des § 309 Nr.7 BGB bleiben unberührt.

IX. Entschädigung bei Vertragsaufhebung

Wird ein Auftrag aus Gründen storniert, die der Abnehmer zu vertreten hat, so muß er an uns - unbeschadet der möglichen Geltendmachung eines höheren tatsächlichen Schadens - eine Entschädigung von mindestens 20% des Netto-Auftragswertes bezahlen.

X. Sonstige Bestimmungen

1. Abbildungen, Abmessungen, Gewichte, Leistungen und Kraftverbrauch usw. sind möglichst genau in den Prospekten und Listen angegeben, sie sind jedoch nicht verbindlich. Dies gilt auch für Musterprägungen, insbesondere wenn diese nicht auf Originalmaterial im endgültigen Zustand vorgenommen wurden oder werden konnten.
2. Für Montagen, Inbetriebnahmen, Schulungen und Produktionsbegleitungen gelten besondere Bestimmungen. BORRIES garantiert für den Endstandort Deutschland in der Regel eine Reaktionszeit von 24 Stunden im vereinbarten Servicezeitraum. Der Servicezeitraum ist Montag bis Freitag jeweils von 8.00 bis 17.00 Uhr (Feiertage innerhalb einer Arbeitswoche ausgenommen).
3. Bei Lieferungen ins Ausland gelten die vorstehenden Bestimmungen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Auf Wunsch des Abnehmers können wir auch Gewichtsspezifikationen geben, die aber stets unverbindlich sind. Auch können wir keine Gewähr für die Einhaltung ausländischer Verpackungs- und Zollvorschriften geben.
4. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieser Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen im übrigen nicht berührt.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Soweit es sich bei den Abnehmern um Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen handelt, gilt Pliezhausen als Erfüllungsort und Reutlingen als Gerichtsstand vereinbart.
2. Das Vertragsverhältnis unterliegt in allen Fällen deutschem Recht.

Stand: 01 Februar 2017